



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**

**Freistaat
Thüringen**  **Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,

Gesundheit, Frauen und Familie

vertreten durch Frau Staatssekretärin Ines Feierabend

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Freistaat Thüringen

im Jahr 2022

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	7
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Ministerium für Arbeit,

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2022 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Dabei müssen auch für die infolge der Covid-19 Pandemie hilfebedürftig gewordenen Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Perspektiven für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt erörtert und entsprechende Strategien entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auch die Leistungsbeziehenden, die bereits zuvor hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv unterstützt werden. Die Corona-Krise hat die soziale und die ökonomische Situation von Frauen teilweise verschärft. Um dem entgegenzuwirken, sollen die Aktivitäten, die kurz- oder langfristig zu mehr Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt führen können, verstärkt werden.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II verbessern sich im Jahr 2022 gemäß der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 4. Oktober 2021 zusehends. Materialengpässe sowie Ungewissheit über die pandemische Entwicklung in den nächsten Monaten führen jedoch zu erheblichen Unsicherheiten bei den Erwartungen.

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2022 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von + 3,6 Prozent nach + 2,7 Prozent im Jahr 2021.

Aus Sicht des IAB verbessert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland mit Ausnahme des 1. Quartals 2021 bereits seit der zweiten Jahreshälfte 2021. Nach + 2,2 Prozent für das Jahr 2021 erwartet das IAB für 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von + 3,8 Prozent.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2022 von rund 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2022 aus (Anstieg um ca. 425 Tsd. Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2022 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. + 558 Tsd. auf knapp 45,44 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2022 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 240 Tsd. Personen auf ca. 2,4 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2022 um gut 290 Tsd. auf 2,32 Mio. Personen zurückgehen. Der Rechtskreis SGB III wird dabei weiterhin schneller von der günstigen konjunkturellen Entwicklung profitieren. Im SGB II wird u.a. der wieder verstärkte Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu einer Entlastung führen.

Das IAB erwartet 2022 bundesweit einen Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) um 3,6 Prozent.

Landesebene:

Die konjunkturelle Entwicklung in Thüringen wird auch im Jahr 2022 von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie geprägt sein und ähnlich wie die bundesweite Entwicklung verlaufen. Nach dem deutlichen Rückgang im Jahr 2020 und einem leichten Anstieg im Jahr 2021 wird für das Jahr 2022 ebenfalls nur ein leichter Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erwartet. Das Vorkrisenniveau wird in Bezug auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht erreicht werden. Gleichzeitig wird jedoch ein deutlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit für das Jahr 2022 prognostiziert. Die Arbeitslosigkeit wird das Vorkrisenniveau unterschreiten.

Das IAB geht in seiner regionalen Arbeitsmarktprognose vom September 2021 von einem Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Mittelwert um + 0,4 Prozent (+ 3.100) auf 800.700 Personen aus. Für das Jahr 2022 prognostiziert das IAB zudem einen Rückgang der Arbeitslosigkeit im Mittelwert um 12,9 Prozent (- 8.000) auf 54.100 Arbeitslose. Für den Rechtskreis SGB II wird jedoch mit einem wesentlich geringeren Rückgang um nur 2,7 Prozent (- 1.000) gegenüber dem Rechtskreis SGB III mit einem Rückgang um 27,5 Prozent (- 7.000) gerechnet.

Für das Jahr 2022 prognostiziert das IAB für Thüringen im Mittelwert wieder einen deutlichen Rückgang der Zahl der ELB um 7,1 Prozent (- 6.000) auf 78.000 ELB. Im Rahmen der Planung des Angebotswertes für Ziel 2 wurde für die zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen ein Rückgang der Zahl der ELB im Jahresdurchschnittswert (JDW) 2022 gegenüber dem JDW 2021 um ca. 600 ELB bzw. 4,7 Prozent auf 12.100 ELB angenommen.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2022 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 26. September 2021, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2022 (Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2021) ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beläuft sich auf rund 4,8 Mrd. Euro, der Ansatz der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf rund 5,1 Mrd. Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen des Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger Thüringens im Durchschnitt um mindestens + 6,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

zkT	vereinbarer Zielwert
Landkreis Eichsfeld	+ 7,5 %
Landkreis Greiz	0,0 %
Stadt Jena	+ 8,1 %
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	+ 7,8 %

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger Thüringens gegenüber dem Vorjahr um mindestens 4,4 Prozent sinkt.

zkT	vereinbarer Zielwert
Landkreis Eichsfeld	- 4,8 %
Landkreis Greiz	- 5,5 %
Stadt Jena	- 3,0 %
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	- 4,8 %

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,

b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Unter Berücksichtigung der regionalen Handlungsbedarfe hat sich das TMASGFF mit den zugelassenen kommunalen Trägern in Thüringen zur weiteren Stärkung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung auf eine Erhöhung des Anteils von Frauen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im SGB II, die Erhöhung der Aktivierungsquote gemäß § 48a SGB II von langzeitleistungsbeziehenden Frauen und eine verstärkte Betrachtung der Entwicklung der geschlechterspezifischen Integrationsquoten in den unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaftstypen verständigt. Die Vereinbarungen soll dazu beitragen:

- a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern oder zu überwinden,
- b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit zu verbessern.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u.a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Jobcenter des Landes sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

Für die Zielnachhaltung wird ein Monitoring vereinbart.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung


(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2023 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2022 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das TMASGFF übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Ines Feierabend
Staatssekretärin

Erfurt, den 11.03.2022

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 17.03.2022